

Unfallfürsorge

Alle Dienstreisenden der Hochschule Harz sind aufgrund der Dienstreisegenehmigung durch die Unfallkasse des LSA unfallversichert.

Unfälle bei Durchführung einer genehmigten Dienstreise oder in Ausübung der mit einer Dienstreise verbundenen Tätigkeit sind Dienstunfälle mit Anspruch auf Unfallfürsorge.

Bei Dienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen ist bei einem Unfall die Unfallfürsorge mit der erfolgten Genehmigung zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gegeben. **Wird ohne triftige Begründung ein anderes Verkehrsmittel gewählt, als im Dienstreiseantrag genehmigt wurde, besteht kein Dienstunfallschutz!**

Im Rahmen der digitalen Dienstreiseabrechnung wird empfohlen, sobald ein Wechsel des beantragten Verkehrsmittels notwendig wird, unverzüglich vor Reisebeginn einen neuen digitalen Dienstreiseantrag mit dem neuen Verkehrsmittel zu stellen. Eine Änderung des ursprünglichen Antrages ist leider nicht möglich.

Schadenersatz

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegt ausschließlich in der eigenen Verantwortung des Dienstreisenden. Weder die Duldung der Benutzung, noch die Anerkennung triftiger Gründe sind eine dienstliche Anordnung zum Benutzen dieses Beförderungsmittels.

Bei der Benutzung eines privaten Kfz und einem diesbezüglich entstandenen Schaden am privaten Kfz kann Schadenersatz nur geleistet werden, wenn die entsprechende Genehmigung für eine Große Wegstreckenentschädigung vorliegt.

Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel angeordnet und benutzt der Dienstreisende trotzdem aus persönlichen Gründen ein privates Kfz, so kann sich ein etwaiger Unfall nicht „in Ausübung des Dienstes“ ereignen, die Voraussetzung für die Gewährung der Unfallvorsorge (vgl. §31 BeamtVG) liegt in solchen Fällen nicht vor. Ein Ersatz von Sachschäden ist ebenfalls ausgeschlossen

Versicherungsschutz

Reiseversicherungen für Dienstreisen

(z.B. Reiseunfallversicherung, Reisegepäckversicherung, Reiserücktrittsversicherungen, Reisehaftpflichtversicherungen, Flugunfallversicherungen, Auslands-
krankenversicherungen)

werden nicht erstattet.

Dies begründet sich darin, dass bei einem dienstlich begründeten Nichtantritt der Dienstreise die nicht stornierbaren Kosten als dienstlich notwendige Auslagen von der Hochschule Harz erstattet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der gesetzliche Unfallschutz ausschließlich Betätigungen abdeckt, die im wesentlichen Zusammenhang mit dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis stehen. Für mögliche Unfälle bei Tätigkeiten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind, wird daher der Abschluss einer gesonderten Unfallversicherung bzw. Auslandskranken oder -unfallversicherung empfohlen. Da diese Versicherung allerdings in den persönlichen Bereich des Reisenden fällt, kann keine Erstattung als dienstlich notwendige Mehrauslage im Sinne von Nebenkosten erfolgen.